

## **Merkblatt**

### **zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach SGB XII und AsylbLG**

#### **Rechtsgrundlagen**

- Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil,
- Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (X) Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte,
- Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe.

Neben diesen Gesetzen sind eine Reihe von länderspezifischen Ausführungsgesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen für die Hilfestellung von Bedeutung.

#### **Sozialhilfe als Teil der sozialen Sicherheit**

Die Sozialhilfe ist ein Teil der sozialen Sicherheit, die dem einzelnen Menschen zu gewährt ist, wenn er sich aus einer Notlage nicht selbst befreien kann oder Hilfe von seinen Angehörigen bzw. von dritter Seite nicht erhält.

Nicht die staatliche Hilfe allein, sondern auch der Leistungsberechtigte selbst ist gefordert. Er muss nach seinen Kräften mitwirken, unabhängig von der Hilfe zu leben. Das bedeutet den Einsatz seiner Arbeitskraft, um den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu erlangen. Neben der eigenen Arbeitskraft sind Einkommen und Vermögen vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfeleistungen einzusetzen.

Sozialhilfe erhält ebenfalls nicht, wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Erst wenn diese Möglichkeiten nicht oder nicht mehr gegeben sind, entsteht ein Unterhaltsbedarf, der durch Leistungen der Sozialhilfe gedeckt wird.

#### **Art und Umfang der Leistung**

Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Sozialhilfeträger oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt und wird nach Regelsätzen erbracht. Davon umfasst sind insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen ist.

Seit dem Jahr 2005 sind einmalige Leistungen in den Regelsatz einbezogen, Hierdurch obliegt den Leistungsberechtigten mehr Selbstverantwortung.

Bei Bedarf können Sie künftig selbständig einen Teil der monatlichen Leistungen für eine größere Anschaffung ansparen.

Gesondert erbracht werden weiterhin:

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen.

Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

#### **Mitwirkung des Leistungsberechtigten**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gegenüber der Behörde die Pflicht zur Mitwirkung. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen der Behörde ist der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Alle Angaben sind durch Unterlagen, Urkunden oder durch eine sonstige Beteiligung zu belegen. Jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Hilfeleistung erheblich ist, muss unverzüglich dem Sozialhilfeträger mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn der Leistungsempfänger und seine im Haushalt lebenden Angehörigen Einkommen erzielen, die der Behörde nicht bekannt sind. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn sich das vorhandene Vermögen ändert, Angehörige im Haushalt aufgenommen werden oder aus dem Haushalt ausscheiden und wenn eine Änderung in den Wohnverhältnissen (z. B. durch Umzug) eintritt. Die Stellung von Anträgen, ein früherer Antrag sowie die Entscheidung über Gewährung bzw. Ablehnung anderer Sozialleistungen (z.B. Renten, rentenähnliche Leistungen, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, Krankengeld u. a.) sind dem Sozialhilfeträger ebenso mitzuteilen wie die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger.

Die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an den Sozialhilfeträger führt dazu, dass die Leistung zurückgefordert wird und der Leistungsempfänger mit einer Strafverfolgung zu rechnen hat.

Dem persönlichen Zusammenwirken der Behörde mit dem Leistungsberechtigten wird eine besondere Bedeutung beigemessen. So ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich bei der Behörde zu erscheinen, wenn dies für die Entscheidung notwendig ist.

Als Folge fehlender Mitwirkung kann der Sozialhilfeträger die Leistung ganz oder teilweise

versagen bzw. entziehen, soweit die Voraussetzungen für eine Leistung nicht nachgewiesen sind. Der Sozialhilfeträger wird mit allen Kräften darauf hinwirken, dass der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.

Der Pflicht zur Mitwirkung sind aber auch Grenzen gesetzt. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der in Aussicht oder In Anspruch genommenen Sozialleistung stehen und für den Betroffenen zumutbar sein. Eine Mitwirkungsverweigerung kann dann berechtigt sein, wenn bei einer Behandlung oder Untersuchung Schäden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen sind oder wenn erhebliche Schmerzen bzw. erhebliche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit zu erwarten sind.

### **Kostenersatz**

Kostenersatz kann der Sozialhilfeträger vom Leistungsempfänger fordern, wenn dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Leistungen der Sozialhilfe, oder deren Voraussetzungen, an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat.

Erben des Leistungsempfängers oder deren Ehegatten bzw. Lebenspartner werden unter gewissen Voraussetzungen zur Ersatzpflicht herangezogen.

### **Träger der Sozialhilfe**

Für die Gewährung der Sozialhilfe sind in der Regel die kreisfreien Städte und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. In Ausnahmefällen sind es die nach dem Jeweiligen Landesrecht bestimmten überörtlichen Träger.

Für Heimbewohner ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende vor dem Heimeintritt gewöhnlich aufgehalten hat. Die Behörde prüft von Amts wegen den Sachverhalt und welche Hilfe in Frage kommt.

## **Empfangsbestätigung**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt habe(n) ich/wir keine Fragen zur Antragstellung. Über die den Datenschutz betreffenden Bestimmungen wurde(n) Ich/wir Im Einzelnen über das oben Dargelegte hinaus informiert.

Ein Exemplar dieses Merkblattes wurde mir/uns ausgehändigt.

Ort, Datum

---

---

Unterschrift des Leistungsberechtigten

---

Unterschrift des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners / des Lebensgefährten

### **Schutz der Sozialdaten**

Der Antrag auf Sozialhilfe für die verschiedenen Arten der Hilfeleistung sowie die im Verlauf der Bearbeitung anfallenden Unterlagen in den Akten enthalten Angaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse (Sozialdaten), die zur Bearbeitung und Entscheidung für die beantragte Leistung im Einzelfall erforderlich sind. Jeder Antragsteller bzw. Leistungsempfänger hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Dadurch ist sichergestellt, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten eines Beschäftigten eines Sozialträgers und seiner Angehörigen werden Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran beteiligt sind, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben.

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen diese nur in Ausnahmefällen erhoben werden, wenn z. B. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Die Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben sowie an andere Behörden und Einrichtungen regeln die § 69 ff. SGB X.

Ist ein Antragsteller oder Leistungsempfänger der Ansicht dass er bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten in seinen Rechten verletzt wurde, kann er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Außerdem ist dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten unter Angabe des Zwecks der Speicherung zu erteilen,